

Beitragsordnung von LOGO Deutschland e.V.



Auf Grundlage des § 6 der Satzung von LOGO Deutschland e.V. wird nachstehende Beitragsordnung verabschiedet.

Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren.

§ 1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die festgesetzten Beiträge werden ab dem 15. Januar 2022 bis auf weiteres fällig. Die Beiträge können quartalsweise (mit 5% Aufschlag), halbjährlich (mit 3% Aufschlag) oder einmal im Jahr entrichtet werden.

Höhe der Mitgliedsbeiträge:

Einzelunternehmen oder ein freiwilliger Mitgliedsbeitrag in Höhe von Die Betragshöhe kann jährlich schriftlich/per Mail bis zum 31.10. für das Folgejahr geändert werden.	300,-€ 350,- / 400,- / 450,- / 500,- €
Juristische Personen oder ein freiwilliger Mitgliedsbeitrag in Höhe von Die Betragshöhe kann jährlich schriftlich/per Mail bis zum 31.10. für das Folgejahr geändert werden.	366,- € 400,- / 450,- / 500,- €
Neugründungen Reduzierter Beitrag im Kalenderjahr der Gründung Der Nachweis erfolgt über Kopie der Zulassung.	150,- €
Auf Antrag : Reduzierter Beitrag Bei einem Gewinn < 15.000 €/Jahr Ein Antrag kann formlos bis zum 30.11. des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr gestellt werden. Der Nachweis erfolgt über eine Kopie der letzten Seite der Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres.	150,- € für das Folgejahr
Fördermitglieder / unterstützende Mitglieder oder ein freiwilliger Mitgliedsbeitrag in Höhe von Die Beitragshöhe kann jährlich schriftlich /per Mail bis zum 31.10. für das Folgejahr geändert werden.	72,- € 100,- / 150,- / 200,- €

Mitgliedsstatus von Praxisgemeinschaften/Gemeinschaftspraxen

Praxisgemeinschaft

Einzelmitgliedschaft des jeweiligen Mitglieds

Begründung: Jedes Mitglied einer Praxisgemeinschaft arbeitet wirtschaftlich unabhängig von den anderen Mitgliedern einer Praxisgemeinschaft mit einem eigenen Institutionskennzeichen, eigener Haftung, eigener Anerkennung des jeweils gültigen Rahmenvertrags und der Erstellung einer eigenen Gewinn- und Verlustrechnung (G&V). Von daher ist eine Einzelmitgliedschaft folgerichtig.

Gemeinschaftspraxis

Regulär: Mitgliedschaft als Juristische Person

Begründung: Die Mitglieder einer Gemeinschaftspraxis agieren ausschließlich gemeinsam und sind auch wirtschaftlich abhängig voneinander. Sie führen ein gemeinsames Institutionskennzeichen und haben gemeinsam den jeweils gültigen Rahmenvertrag anerkannt. Wirtschaftlich bilden die Mitglieder einer Praxisgemeinschaft eine Einheit. Sie erstellen eine gemeinsame Gewinn- und Verlustrechnung (G&V) und haften entsprechend.

Ausnahme: Möglichkeit der Einzelmitgliedschaft

Sofern sich ein Mitglied einer Gemeinschaftspraxis anmeldet und dies in eigenem Namen tut, dann muss diese Anmeldung aus vorgenannten Gründen als juristische Person erfolgen, unabhängig von der Regelung im Innenverhältnis. Auf Wunsch können mindestens zwei Inhaber*innen einer Gemeinschaftspraxis jeweils Einzelmitglied werden, um ein persönliches Stimmrecht ausüben zu können.

- (2) Der Mitgliedsbeitrag enthält noch keine Beiträge für die Mitgliedschaft in Dach- oder Spitzenverbänden.
- (3) Mitglieder sollen Änderungen ihres Mitgliedsstatus nach § 3 Satz 1 der Satzung unverzüglich mitteilen.
- (4) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5,00 € pro Mahnung erhoben.
- (5) Bei Rücklastschriften wird eine Mehraufwands-Pauschale von 20,00 € fällig.
- (6) Die Höhe des Beitrages im Beitrittsjahr berechnet sich nach dem Monat des Beitritts und wird dem entsprechend anteilig erhoben.

(7) Die Beitrags-, Gebühren- und Umlageerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.09.2021 in Kraft und gilt bis auf weiteres.